



Inhalt

• Wissenswertes.....	2
Neue EU-Schwellenwerte veröffentlicht.....	2
Gutachten unterstreicht Bedeutung der Losvergabe für Mittelstand.....	2
UBA-Beschaffungsleitfaden Rechenzentren und Rechenzentrums-Dienstleistungen	3
• Recht	3
Bau- oder Lieferleistung? Auf den Schwerpunkt der Leistung kommt es an – Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel.....	3
• International	5
Aus der EU.....	5
Konsultationen zu EU-Vergaberichtlinien gestartet.....	5
• Aus den Bundesländern.....	6
Bayern: Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013): „Setzen und Losen“.....	6
Niedersachsen: Weniger Bürokratie, mehr Vertrauen – Finanzministerium schafft den Rahmen für eine konsequente Vereinfachung der niedersächsischen Förderprogramme.....	6
Nordrhein-Westfalen: § 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab.....	8
Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfalz beantwortet Fragen zur Losvergabe	8
Sachsen-Anhalt: Neuregelung im Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVerG LSA zum 01.11.2025	9
• Veranstaltungen.....	10
20.01.2026, 19.02.2026: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)	10
Save the date: 17.Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026.....	11



Wissenswertes

Neue EU-Schwellenwerte veröffentlicht

Im zweijährigen Turnus erfolgt durch die EU-Kommission eine Überprüfung und Anpassung der Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren. Zum 01.01.2026 werden diese angepasst. Die neuen Schwellenwerte wurden in den Delegierten Verordnungen (EU) 2025/2151, 2025/2152, 2025/2150 der Europäischen Kommission vom 22.10.2025 veröffentlicht. Es gelten danach folgende Werte (in Euro ohne Umsatzsteuer), ohne dass es einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber bedarf.

	<i>Bis 31.01.2025</i>	<i>Ab 01.01.2026</i>
Baufträge	5.538.000	5.404.000
Liefer- und Dienstleistungen - Öffentliche Auftraggeber	221.000	216.000
Konzessionen	5.538.000	5.404.000
Liefer- und Dienstleistungen - Obere und oberste Bundesbehörden	143.000	140.000
Liefer- und Dienstleistungen - Sektorenauftraggeber - Obere und oberste Bundesbehörden	443.000	432.000
Soziale und andere besondere Dienstleistungen - Öffentliche Auftraggeber	750.000 *	750.000 *
Soziale und andere besondere Dienstleistungen - Sektorenauftraggeber	1.000.000 *	1.000.000 *

* Die vom GPA nicht erfassten Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhänge XIV der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU) wurden nicht angepasst.

[DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2025/2151 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2025](#)

Die Veröffentlichung der Schwellenwerte für den Bereich der Verteidigung und Sicherheit steht noch aus.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Gutachten unterstreicht Bedeutung der Losvergabe für Mittelstand

Mit dem Festhalten am Vorrang der Losvergabe bei öffentlichen Aufträgen handelt die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrages, so Prof. Dr. Eßig und Prof. Dr. Burgi. In ihren Gutachten für die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) und den Zentralverband des Deutschen Handwerks bewerten die Vergaberechterspezten die Bedeutung des Erhalts des Primats der Fach- und Teillosvergabe bei der öffentlichen Auftragsvergabe für den Mittelstand und Wettbewerb aus beschaffungsrechtlicher und vergaberechtlicher Perspektive.

In einer mittelständisch geprägten Wirtschaft sei es von zentraler Bedeutung und liege zugleich auch im besonderen Interesse öffentlicher Auftraggeber, dass KMU faire Chancen erhalten, sich um öffentliche Aufträge bewerben zu können. Nur so werde ein Wettbewerb um öffentliche Aufträge überhaupt ermöglicht und zugleich die spätere Leistungserbringung sichergestellt.

Das Gutachten verdeutlicht anhand konkreter Daten den hohen Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen und Betrieben an den vergebenen Bauaufträgen. Damit seien KMU nicht nur das Rückgrat des Bauwesens, sondern auch ein Garant für die Umsetzung öffentlicher Investitionen und für die wirtschaftliche Stabilität ganzer Regionen.

Die Studie untersucht den Beitrag der losweisen Vergabe zur Resilienz und Qualität öffentlicher Bauvorhaben: Werden Aufträge auf mehrere mittelständische Unternehmen und Betriebe verteilt, so sinke das Risiko von Projektstillständen, etwa bei Insolvenz großer Generalunternehmer. Gleichzeitig entstünden innovativere, spezialisierte Lösungen. Auch erhöhe die losweise Vergabe die Zahl potenzieller Bieter und stärke so den Preis- und Qualitätswettbewerb. Kontraproduktiv für die Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands wäre hingegen der vom Bundesrat geforderte Wegfall des Vorrangs der Losvergabe aus nicht näher spezifizierten „zeitlichen“ Gründen.

Die Gutachter warnen in diesem Zusammenhang vor verfassungsrechtlichen Risiken: Der Vorrang der Losvergabe schaffe gleiche Zugangschancen zu öffentlichen Aufträgen und sei damit Ausdruck des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG). Auch mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz melden die Autoren des Gutachtens Bedenken an, da die zeitlichen Gründe hier ohne die begrenzenden Kriterien des Regierungsentwurfs eingeführt werden sollen.

Zudem fordere auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung für die anstehende Reform der EU-Vergaberichtlinien, die Aufteilung öffentlicher Aufträge in Lose zukünftig zum Regelfall zu machen. Eine Aufweichung des Vorrangs der Losvergabe im deutschen Regelwerk müsste dann wegen entgegenstehender EU-Vorschriften bereits nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden.

Jetzt komme es darauf an, die zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – auch im weiteren parlamentarischen Verfahren zu sichern, so Eßig und Burgi. Alles andere wäre ein eklatanter Verstoß gegen den Koalitionsvertrag, der den Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe betont.

Quelle: [Pressemitteilung ZDH](#)

UBA-Beschaffungsleitfaden Rechenzentren und Rechenzentrums-Dienstleistungen

Mit dem Beschaffungsleitfaden werden die öffentlichen Auftraggeber dabei unterstützt, umweltverträgliche Rechenzentrum-Hardware, -Infrastruktur und -Dienstleistungen auszuschreiben. Er bietet klare Kriterien für Energieeffizienz, erneuerbare Energien, CO₂-Bilanz, Wasserverbrauch und Abfallmanagement. So werden öffentliche Auftraggeber befähigt, nachhaltige Standards bei Ausschreibungen festzulegen, Anbietern faire Anforderungen zu stellen und die Transparenz bei der Bewertung von Umweltleistungen zu erhöhen. Öffentliche Auftraggeber können den Leitfaden nutzen, um ihre Klimaziele zu erreichen, Betriebskosten langfristig zu senken und die Umweltbelastung öffentlicher IT-Infrastruktur zu reduzieren. Denn Leitfaden finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Recht

Bau- oder Lieferleistung? Auf den Schwerpunkt der Leistung kommt es an – Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel

Ob ein Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag oder als Bauauftrag einzuordnen ist, bemisst sich anhand seines Hauptgegenstandes. Welche Fallstricke bei dessen Ermittlung bestehen können, erläutert Norbert Dippel beispielhaft anhand einer Entscheidung des Vergabesenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Enthält ein öffentlicher Auftrag sowohl Bauleistungen als auch Liefer- und Dienstleistungen, stellt sich die Frage, welches Vergaberegime (VOB/A oder VgV) gewählt werden muss. Die Folgen dieser Entscheidung sind vielfältig, da sich VOB/A und VgV trotz aller Bemühungen um Vereinheitlichung noch immer in wesentlichen Punkten unterscheiden, etwa bei der Öffnung der Angebote.

Ebenso verbindet sich angesichts der deutlich unterschiedlichen europäischen [Schwellenwerte](#) von 5.538.000 Euro (für Bauaufträge) und 221.000 Euro (für Dienst- und Lieferaufträge) damit auch oftmals die Entscheidung, ob der Auftrag EU-weit oder national vergeben werden muss.

Gemäß [§ 110 Abs. 1 GWB](#) ist für die Frage, ob ein Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag oder als Bauauftrag einzuordnen ist, auf den Hauptgegenstand des Auftrags abzustellen. Dass man bei der Anwendung dieses Kriteriums zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, zeigt eine kürzlich ergangene Entscheidung des Vergabesenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom 10.09.2025, [Verg 6/25 e](#)), in der die vorangegangene Entscheidung der Vergabekammer aufgehoben wurde.

I. Der Sachverhalt

Die Auftraggeberin schrieb die als „Baumaßnahme“ bezeichnete Beschaffung eines Parkleitsystems im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach Abschnitt 1 VOB/A national aus. Parksuchende sollten über ein Leitsystem zu freien Parkplätzen in Parkhäusern oder Parkflächen geleitet werden.

Demensprechend enthielt das Leistungsverzeichnis einen Titel „Tiefbau“ (= Bauleistung) und einen Titel „Anzeigeelemente und Steuerung“ (=Liefer- und Dienstleistung).

Den Auftragswert schätzte die Antragsgegnerin zunächst auf 1.390.000,00 €.

Im Rahmen der Wertung kam dem (Datenerfassungs-)Konzept eine hervorgehobene Bedeutung zu (20 von 100 Wertungspunkten). Im Kern ging es dabei um die Langzeitgenauigkeit (hinsichtlich Abweichungen bei der Anzahl freier Stellplätze) und um die Frage, wie hoch der gegebenenfalls erforderliche Aufwand zur Nachkalibrierung des Ergebnisses ist. Aus den Hinweisen zum Bewertungsvorgehen ergab sich, dass Angebote nur dann zuschlagsfähig sind, wenn bei diesem Kriterium eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten erreicht wird.

Die Antragstellerin, ein Unternehmen, das Elektro-Verlegesysteme vertreibt und montiert, rügte unter anderem erfolglos, dass eine europaweite Ausschreibung hätte erfolgen müssen, da es sich um eine Liefer- und Dienstleistung handele.

II. Der Beschluss der Vergabekammer

Die Vergabekammer hielt den Nachprüfungsantrag für unzulässig, weil der streitgegenständliche Auftrag über die Errichtung eines Parkleitsystems als Bauauftrag zu klassifizieren sei, der bei dem geschätzten Auftragswert nicht hätte europaweit ausgeschrieben werden müssen. Die vom Auftrag umfassten Bauleistungen seien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als Schwerpunkt und Hauptgegenstand des Auftrags anzusehen. Zwar machten die Kosten für die Bauleistungen nicht den überwiegenden Anteil aus: Ihr Wertanteil liege nach dem bepreisten Leistungsverzeichnis mit ca. 42 % und nach den Ausführungen der Vergabestelle mit ca. 49 % bei fast der Hälfte der Gesamtkosten.

Bei der Ermittlung des Hauptgegenstands seien insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Bauleistungen zu berücksichtigen. Die Bauleistungen stellten vorliegend einen prägenden Teil des Auftrags dar und seien nicht nur von untergeordneter Bedeutung. Sie umfassten insbesondere das Herstellen von Fundamenten der Schilderstandorte, das Herstellen von Kabelgräben zum Verlegen von Energieanschlusskabeln und die erforderlichen Tiefbauleistungen im Rahmen der Herstellung der Detektionssysteme an den Parkierungsanlagen.

Dementsprechend seien die Bauleistungen wesentlich, ohne sie könne das Parkleitsystem nicht errichtet werden. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, die vertiefend darauf hinweist, dass der Schwerpunkt der Leistung auf der Liefer- und Dienstleistung liege, sodass der Auftrag EU-weit ausgeschrieben hätte werden müssen.

III. Der Beschluss des Vergabesenats

Der Vergabesenat bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht widerspricht der Einordnung des ausgeschriebenen Auftrags als Bauauftrag deutlich und entscheidet, dass der Nachprüfungsantrag zulässig und begründet ist.

Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen prüft der Vergabesenat entsprechend § 110 Abs. 1 Satz 1 GWB, was der Hauptgegenstand des Auftrags ist.

Dabei stellt der Vergabesenat einleitend fest, dass der Wert der Bauleistungen nach der Schätzung der Auftraggeberin fast die Hälfte des geschätzten Auftragswerts ausmache. Allerdings komme dem Werten der jeweiligen Anteile der Bau- bzw. Liefer- und Dienstleistungen bei der Ermittlung des Hauptgegenstandes des Vertrags nur eine Orientierungs- und Kontrollfunktion zu. Trotz des hohen Anteils der Bauleistungen am Gesamtauftrag könne der Hauptgegenstand des Vertrags angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls aber auf den Liefer- und Dienstleistungen liegen.

Maßgeblich sei der anhand der rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtumstände zu ermittelnde Schwerpunkt des Vertrags. Dabei sei auf die wesentlichen, vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen (unter Hinweis auf: EuGH, Urt. v. 26. Mai 2011, C-306/08, juris Rn. 90 f.; BayObLG, Beschl. v. 26. April 2023, Verg 16/22, juris Rn. 30 m. w. N.).

Vorliegend liege unter Berücksichtigung der Gesamtumstände der Schwerpunkt des Vertrags auf den Leistungen, die das Parkleitsystem letztlich ausmachen. Die Konzeption und die Errichtung eines Parkleitsystems würden den Vertrag prägen und nicht die zur Errichtung des Parkleitsystems (auch) erforderlichen Bauleistungen.

Dabei stellt der Vergabesenat darauf ab, dass die Parkplätze und Parkhäuser, die in das Parkleitsystem einbezogen werden sollen, bereits bestehen. Durch die Einrichtung eines Parkleitsystems ändere sich deren Nutzung nicht. Demgegenüber sei es Zweck des ausgeschriebenen Auftrags, die Parkplatzsuchenden über freie Kapazitäten zu informieren und dadurch insbesondere in der Altstadt Verkehr zu vermeiden, der durch die Parkplatzsuche entsteht. Entscheidend sei dafür, dass die freien Parkplätze und der Weg dorthin zutreffend angezeigt würden.

Die Bedeutung der Detektionsgenauigkeit für die Auftragserfüllung spiegele sich auch im Bewertungskriterium „Konzept“ wider: Sei das vorgelegte Konzept nicht geeignet, die geforderte Detektionsgenauigkeit dauerhaft zu gewährleisten, und werde es deshalb mit 0 Punkten bewertet, ist das Angebot nicht zuschlagsfähig.

Damit stehe im Einklang, dass sich die Auftraggeberin für eine funktionale Ausschreibung der Datenerfassungssysteme entschieden habe, um in den Angeboten eine möglichst optimale technische Lösung für die spezifischen Anforderungen im Gesamtsystem zu erhalten. Dies unterstreiche die Bedeutung des Datenerfassungskonzepts für den Gesamtauftrag.

Deshalb könne der Auftrag nicht als Bauauftrag gewertet werden, weshalb der geringere Schwellenwert zur Anwendung kommen müsse, so dass der Auftrag EU-weit ausgeschrieben werden müsse.

IV. Hinweise für die Praxis

Der vorstehend besprochene Beschluss zeigt deutlich die Tragweite einer falschen Wahl des Vergaberegimes auf. Wird fälschlicherweise die VOB/A und nicht die VgV gewählt (oder andersherum), bleibt eigentlich nur die Aufhebung und die erneute Bekanntmachung des Beschaffungsvorhabens. „Zurück auf Start“ bedeutet immer Zeitverlust und unnötige Bindung von Ressourcen.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/4wv6W>



International

Aus der EU

Konsultationen zu EU-Vergaberichtlinien gestartet

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zur Überarbeitung und Modernisierung der EU-Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen gestartet. Bis zum 26.01.2026 sind Interessengruppen wie Behörden, Unternehmen, Zivil-

gesellschaft, Sozialpartner und Wissenschaft eingeladen, sich mit ihren Beiträgen einzubringen. Die Rückmeldungen werden in die Ausarbeitung des Legislativvorschlags einfließen, der im zweite Quartal 2026 erwartet wird. Zur Konsultation gelangen Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Bayern: Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013): „Setzen und Losen“

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMi) gibt in seinem Schreiben vom 14.11.2025 Hinweise zum geänderten Umgang mit § 3 Abs. 3 RPW 2013.

Gemäß § 3 Abs. 3 RPW 2013 hat der Auslober im Nichtoffenen Wettbewerb die Möglichkeit, geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorauszuwählen (zu „setzen“), die in der Wettbewerbsbekanntmachung für das Bewerbungsverfahren benannt werden müssen. Ist nach dem öffentlichen Bewerbungsverfahren die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber gegenüber der vom Auslober angestrebten Anzahl zu hoch, kann bisher eine Auswahl durch Los getroffen werden. Die bereits „gesetzten“ Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen an diesem Losverfahren nicht teilnehmen (§ 3 Abs. 3 Unterabsatz 3 RPW 2013).

Die EU-Kommission sieht dieses Verfahren als Benachteiligung der erst im Bewerbungsverfahren gefundenen, also nicht „gesetzten“, Bewerberinnen und Bewerber und damit als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot an. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) teilen diese Auffassung. Zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens und bis zur Neuregelung der Richtlinie wurde für Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern verfügt, dass bei der Durchführung von Nichtoffenen Wettbewerben auf das Losen unter den gleichermaßen geeigneten Bewerbern zu verzichten ist, sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgewählt wurden.

Das StMi weist darauf hin, dass diese Verfahrensweise auch von kommunalen Auftraggebern im Oberschwellenbereich anzuwenden ist und gibt konkrete Hinweise zu Vorgehen bei Verfahren mit und ohne Vorauswahl.

Sie finden das Schreiben auch im Internetauftritt des StMi unter folgenden Link:

[Vergaben im kommunalen Bereich: StMI](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Niedersachsen: Weniger Bürokratie, mehr Vertrauen – Finanzministerium schafft den Rahmen für eine konsequente Vereinfachung der niedersächsischen Förderprogramme

Finanzminister Gerald Heere hat das niedersächsische Kabinett am 24.11.2025 über Anpassungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung unterrichtet. Die Änderungen schaffen den rechtlichen Rahmen, um den bürokratischen Aufwand im Förderwesen des Landes deutlich zu verringern – sowohl für Zuwendungsempfänger als auch für die Verwaltung. Künftige Förderprogramme des Landes können damit von den jeweiligen Ministerien vereinfacht und beschleunigt werden. Die Zentrale Stelle Förderwesen in der Staatskanzlei wird hierbei unterstützend koordinieren. Die neuen Regeln treten ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Einige wesentliche Punkte des Maßnahmenpaketes sind:

Weniger Prüfungen und Nachweispflichten

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen wird spürbar verschlankt. Während bisher sämtliche Nachweise kontrolliert wurden, wird künftig ein zweistufiges Verfahren den Umfang der Prüfungen begrenzen. In einem ersten Schritt werden die vorliegenden Nachweise überblicksartig überprüft, aber nicht im Detail. In einem zweiten Schritt

kontrolliert die fördernde Stelle dann stichprobenartig einzelne Nachweise vertieft. Die Verwaltung wird damit entlastet und soll in die Lage versetzt werden, Verfahren schneller abzuschließen.

Zudem können die Zuwendungsempfänger künftig von Nachweispflichten befreit werden. Die fördernde Stelle kann Ihnen bei Vorhaben, die ein Gesamtvolumen von bis zu 200.000 Euro haben oder maximal auf 18 Monate angelegt sind, die Pflicht erlassen, Zwischennachweise vorzulegen. Stattdessen werden die Nachweise gesammelt nach Abschluss der Maßnahme geprüft.

Kleine und mittlere Vorhaben können früher begonnen werden

Bisher dürfen Vorhaben erst dann begonnen werden, wenn die Projektförderung bewilligt wurde. Künftig können Maßnahmen bis zu 100.000 Euro bereits gestartet werden, sobald der Förderantrag gestellt worden ist. Für kommunale Vorhaben gilt das sogar bis zu einer Million Euro. Auf diese Weise können wichtige Projekte nun deutlich schneller anlaufen und damit auch früher abgeschlossen werden.

Nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger müssen kein Vergaberecht anwenden

Bislang mussten auch nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger die komplexen Vorgaben des Vergaberechts erfüllen. Das ändert sich nun für sie, indem Vergabe- und Zuwendungsrecht entkoppelt werden. Natürlich müssen Aufträge weiterhin an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Um das nachzuweisen, kann aber künftig statt eines Ausschreibungsverfahrens die Anfrage nach einem Angebot bei mindestens drei Unternehmen ausreichen. Liegt die Zuwendung unter 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro können Leistungen auch als Direktauftrag vergeben werden.

Fördermittel können länger verwendet werden

Die ab der Auszahlung der Fördermittel laufende Verwendungsfrist wird von zwei auf sechs Monate verlängert. Damit können Zuwendungsempfänger Verzögerungen im Projektlauf besser auffangen. Die Verwaltung wiederum wird dadurch entlastet, dass weniger Rückforderungen abgewickelt und Verlängerungsanträge geprüft werden müssen.

Zusätzliche Entlastungen für Kommunen

Darüber hinaus sehen die Anpassungen weitere Erleichterungen für kommunale Zuwendungsempfänger vor. So wird für sie ein Regelauszahlungsverfahren eingeführt. Das bedeutet: Künftig können 40 Prozent der Gesamtförderung bereits zu Projektbeginn ausgezahlt werden. Weitere 50 Prozent werden nach Abschluss der Maßnahme sowie Vorlage der Verwendungsnachweise geleistet. Die restlichen zehn Prozent werden schließlich nach Prüfung der Nachweise beglichen. Kommunen müssen auf diese Weise nicht mehr einzelne Auszahlungsanträge stellen.

Zudem kann künftig darauf verzichtet werden, dass Prüfeinrichtungen der Kommunen eigene Kontrollen zur zweckmäßigen Verwendung von Fördermitteln durchführen und dies für das Land als Zuwendungsgeber dokumentieren. Dadurch werden Doppelprüfungen vermieden, die kommunalen Prüfungsämter entlastet und die Verfahren beschleunigt. Schließlich wird die Bagatellgrenze für Rückforderungen von 1.000 auf 2.500 Euro angehoben.

Niedersachsens Finanzminister Gerald Heere: „Mit diesem umfangreichen Maßnahmenpaket schaffen wir die rechtlichen Voraussetzungen zur deutlichen Vereinfachung unseres niedersächsischen Förderwesens. Wir bauen unnötige Bürokratie ab, entlasten sowohl Antragsstellende als auch Verwaltung, sorgen für einen schnelleren Mittelabfluss und etablieren zugleich eine neue Vertrauenskultur.“

Hintergrund

Die Landesregierung hat auf ihrer Kabinettsklausur im Januar dieses Jahres beschlossen, die zuvor von einem Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme umzusetzen.

Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Landesrechnungshofs hat das Finanzministerium in den vergangenen Monaten mit der Novellierung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen.

Die Förderressorts können ab 1. Januar 2026 die neu eröffneten Möglichkeiten bei der Ausgestaltung ihrer Förderlinien mit Unterstützung der Zentralen Stelle Förderwesen nutzen.

Bei Fragen zu dieser Kabinetts-Presseinformation wenden Sie sich bitte an das zuständige Ministerium presse-stelle@mf.niedersachsen.de.

Quelle: Pressemitteilung der Niedersächsischen Staatskanzlei – diese finden Sie [hier](#)

Nordrhein-Westfalen: § 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab

Am 01.01.2026 entfallen die kommunalen Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen. Dafür treten die Regelungen des § 75a der Gemeindeordnung mit den Grundsätzen wie Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit sowie Gleichbehandlung und Transparenz in Kraft.

In der Broschüre „Kommunale Vergaben im Land Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalens, werden die Grundsätze näher erläutert. Außerdem enthält sie Hinweise zu möglichen Gestaltungsmöglichkeiten und praktische Anwendungstipps. Die Broschüre erhalten Sie über den Link: [§ 75a GO NRW löst Vergabegrundsätze ab | Vergabe.NRW](#)

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Greif, 02151 635410, Sebastian.greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Rheinland-Pfalz: Rheinland-Pfalz beantwortet Fragen zur Losvergabe

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Frühjahr Ausnahmen vom Losgrundsatz beschlossen. In einem Rundschreiben gibt das zuständige Ministerium ergänzende Hinweise.

Mit der Novellierung des [Mittelstandsförderungsgesetzes](#) hat das Land Rheinland-Pfalz die Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe in § 7 dahingehend verändert, dass auf eine Aufteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand nach Teil- und Fachlosen bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden kann.

Das entsprechende Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes wurde am 20. Februar 2025 beschlossen und trat am 1. März in Kraft. Der Beratungsverlauf des Landtags ist [hier zu finden](#).

In einem [Rundschreiben](#) vom 22. Oktober 2025 geht das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau auf regelmäßig auftretende Fragen zum Losgrundsatz und der neu formulierten Ausnahmemöglichkeit ein.

Zum Vorliegen sachlicher Gründe

So bleibe der Grundsatz der Losvergabe auch nach der Änderung unverändert bestehen und stelle den Regelfall dar. Neu gefasst wurde § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG, wonach auf die Aufteilung bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden kann.

Solche sachlichen Gründe können gemäß den Ausführungen des Ministeriums vielfältig sein, wenn sie den Beschaffungsprozess des Auftraggebers im Hinblick auf die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben in qualitativer und zeitlicher Hinsicht unterstützen. Das Vorliegen der sachlichen Gründe müsse stets einzelfallbezogen begründet werden,

Gründe haben objektiv gegeben zu sein. Klarzustellen sei auch, dass ein typischerweise mit der Losvergabe verbundener Mehraufwand auch weiterhin allein nicht ausreichend ist; es müssten weitere tatsächliche Gründe hinzukommen.

Beispiel: nicht ausreichend qualifiziertes Personal

So liege nach dem Willen des Gesetzgebers ein aner kennenswerter sachlicher Grund vor, wenn eine Kommune nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Koordination der verschiedenen Gewerke hat und sie sich nicht dem Risiko aussetzen will, dass die Projektumsetzung gefährdet wird oder gar zu scheitern droht.

Auch wird in der Gesetzesbegründung auf zeitliche Gründe hingewiesen: Sie können konkret projekt- bzw. auftragsbezogen, aber auch aufseiten des Auftraggebers begründet sein.

Die recht offene Formulierung des § 7 Abs. 2 Satz 2 MFG mache deutlich, dass die Zusammenfassung mehrerer Lose nicht zwingend zu einer Gesamtvergabe des vollständigen Auftrags führen muss. Der Auftraggeber könne ausdrücklich auch nur einen Teil der möglichen Lose von Teilleistungen zusammenfassen und -vergeben.

Verhältnis zur Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Das Ministerium stellt klar, dass die Änderung des § 7 Abs. 2 MFG als gesetzliche Regelung und damit als höher-rangiges Recht den in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18.08.2021 (MinBl. S. 123) bestimmten haushaltsvergaberechtlichen Bestimmungen zum Grundsatz der Losvergabe vorgehe.

Bis zu einer Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift seien die in der Unterschwellenvergabeordnung ([§ 22 Abs. 1 Satz 2](#)) und im ersten Abschnitt der VOB/A (§ 5 Abs. 2) bestehenden Bestimmungen zur Losvergabepflicht im Lichte der vorbezeichneten gesetzlichen Änderung im Mittelstandsförderungsgesetz zu modifizieren.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/bb1Yn>

Sachsen-Anhalt: Neuregelung im Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVerG LSA zum 01.11.2025

Am 01.11. 2025 ist das geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurde im September vom Landtag beschlossen und im Amtsblatt verkündet.

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat eine bis zum 31.12. 2028 befristete Geltungsdauer. Ziel soll ein schlankes, rechtssicheres Vergaberecht sein, das auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen flexibel reagieren kann - ohne zentrale Schutzstandards aufzugeben.

Der Gesetzgeber schafft durch die getroffenen Neuregelungen eine Präzisierung des Anwendungsbereiches: Das Gesetz gilt künftig nur noch für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Freiberufliche Leistungen sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes nunmehr gänzlich ausgenommen.

Die Auftragswerte selbst, welche die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt festlegen, bleiben indes unverändert (bei Liefer- und Dienstleistungen von 40.000 bis 221.000 Euro, bei Bauaufträgen von 120.000 Euro bis 5,538 Mio. Euro). Zukünftig können diese durch das MWL flexibel an die Preis- und Inflationsentwicklung angepasst werden.

Eine Neuregelung gibt es beispielsweise bei der Losvergabe:

Lose unterhalb der Auftragswerte für die Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt, die maximal 20 Prozent des Gesamtauftrags ausmachen, fallen nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das stärkt die Beteiligung kleinerer Anbieter und fördert den Bürokratieabbau.

Link zum geänderten TVerG LSA

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TariftVergabeGSTrahmen>

Ferner wurden die bestehenden Wertgrenzen für vereinfachte Verfahren in der aktualisierten Auftragswerteverordnung vom 01.11.2025, welche am 07.11.2025 in Kraft getreten ist, angehoben:

Direktaufträge sind bis 100.000 Euro möglich
(bisher 15.000 bei Liefer- und Dienstleistungen und 20.000 Euro bei Bauleistungen)

beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben können bis zum EU-Schwellenwert erfolgen

freihändige Vergaben von Bauleistungen sind bis 2,5 Mio. Euro zulässig
(bisher 150.000 Euro)

Link zur AwVO

https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/Uplo-ads/AwVO_ab_07.11.2025.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt,
E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de, Telefon: 0391 62 30 446



Veranstaltungen

20.01.2026, 19.02.2026: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Ihre Referentin: Petra Bachmann



Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer ohne oder mit wenig Erfahrung im Vergaberecht.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten und deren rechtssichere Anwendung mit Beispielen aus der Praxis gegeben. Im Praxisteil wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg angelegt.

Die Diskussion und der Austausch mit der Referentin sind ausdrücklich erwünscht.

Datum: 20.01.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder)

Datum: 19.02.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Vergaberechts
-

- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Vorbereitung einer Ausschreibung
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Angebotswertung und Zuschlagserteilung
- Vergabedokumentation
- Verfahren auf dem VMP

Weitere Informationen erhalten Sie über diese Links: [20.01.2026](#) und [19.02.2026](#)

Save the date: 17.Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026

Am 23.04.2026 findet unser 17.Vergaberechtstag Brandenburg statt. Und wir freuen uns sehr, dass wir dafür bereits folgende Referenten gewinnen konnten.

- Herrn Rechtsanwalt Norbert Dippel
- Frau Staatssekretärin Dr. Friederike Haase, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
- Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt
- Herrn Rechtsanwalt Stephan Rechten
- Herrn Jörg Wiedemann, Richter am OLG Naumburg

Sobald die Tagesordnung mit den Vortragsthemen feststeht und Anmeldungen möglich sind, werden wir Sie gerne informieren.

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95
